

V.

Die Entwicklung der Beichte in Schlesien. *)

Die Beichte als selbständige gottesdienstliche Handlung findet sich vor der Zulassung zum Hl. Abendmahl; ihr hatte sich jeder Kommunikant zu unterziehen. Doch hat man, wie dies z. B. in der Teschener Kirchenordnung (= KD) 1584¹⁾ zum Ausdruck kommt, im 16. Jahrhundert den Beichtzwang nicht gehabt. In dieser KD. wird aber auch gesagt, warum man die Beichte beibehalten hat. Die Unwissenheit des Volkes in Glaubensdingen zum einen und die Gewissensnot andererseits machte sie notwendig. Fast scheint es, daß man auch in Schlesien den Versuch gemacht hat, die Beichte vor dem Hl. Abendmahl wegzulassen. Anders können doch sonst die Bestimmungen der KD von Teschen 1584, „daß hienfort keiner zum tisch des herrn gelassen, er sei denn notduerftig verhöret und unterrichtet“²⁾ und der KD von 1619

Abkürzungen:

- CBZ = Correspondenzblatt (bezw. Jahrbuch des Vereins für Schlesiſche Kirchengeschichte.
 KD = Kirchenordnung.
 SchlKo = Schlesiſche Kirchen- und Schulordnungen, herausgegeben von Hans Jessen und Walter Schwarz, Görlitz, 1938.
 KD = Kirchenordnung.
 SchlPrBl = Schlesiſche Provinzialblätter.
 UI = Ueberlein, Die Generalvisitation in Fürstentum Wohlau.
 ZfGSchl = Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.

*) Vergl. zu diesem Thema auch: Zobel, Beichtstühle in schlesiſchen evangelischen Kirchen (Ev. Kirchenblatt f. Schlesien 1932, S. 265 ff.).

¹⁾ Schl. KD. S. 57.

²⁾ Schl. KD. S. 57.

für die Burggräfl. Zulaufische Herrschaft „Sol Niemandt ungebeichtt zum heiligen Sacrament Zugelassen werden“³⁾ nicht verstanden werden. 1655 ist es auch in Jauer⁴⁾ nötig, vor der Feier des hl. Abendmahles die Beichte zu fordern, „daß Er nicht etwan auff Gutt Calvinistisch ohne Beicht undt Absolution hinzugehe“. Hier scheinen also reformierte Einflüsse zerlegend und auflösend gewirkt zu haben. — Als Beichtort gilt nicht das Amtszimmer des Pfarrhauses, sondern der Raum der Kirche, wo der Pfarrer im Beichtstuhl die Konfiteanten verhört.

Beichtzeiten. In den meisten RD RD ist als Beichtzeit die Vesper am Sonnabend oder an den Vorabenden der Feste genant; die Beichte findet im Anschluß an diesen Gottesdienst statt. Aber auch andere Tage werden erwähnt. Jedoch suchte man nach Möglichkeit den Sonntag davon frei zu halten. In Neumarkt soll nach 1540 der Pfarrer die Beichte „an sonnabenden zur vesper und anderen vigilien“ halten, der Diakon außerdem auch am Sonntag morgen, „doch daß sein amt vor dem altare nicht versäumt werde“⁵⁾. In Teschen soll 1584 vor den hohen Festen schon am Freitag mit der Beichte begonnen werden⁶⁾; in Goldstein und Freudenthal wird 1591 bestimmt, daß sie nicht mehr erst am Sonntag, sondern schon am Sonnabend gehalten wird⁷⁾. Auch die Biegnitzer RD 1594 ordnet als Beichtzeit die Sonnabendvesper an⁸⁾. 1634 wird für Bernstadt festgesetzt, daß am Samstag der Beichte halber schon um 13 Uhr zur Vesper geläutet wird⁹⁾. Im Brieger Fürstentum wird 1651 wohl (wie z. B. in Prieborn und Klein-Kniegnitz) am Sonnabend Beichte gehalten, aber in den meisten Kirchen doch erst am Sonntag nach dem zweiten Läuten¹⁰⁾. In Jauer werden 1655 als Beichtzeiten der Sonnabend und die Vortage vor den Festen genannt¹¹⁾. Für Fremde findet Sonntagsbeichte statt 1656 in Wohlau, Mondschieß, Thiemendorf, Kofersdorf und Gimmel¹²⁾, in Herrnsdorf auch für Alte

³⁾ a. a. D. S. 231.

⁴⁾ a. a. D. S. 240.

⁵⁾ a. a. D. S. 32 f.

⁶⁾ a. a. D. S. 57.

⁷⁾ a. a. D. S. 67.

⁸⁾ a. a. D. S. 162.

⁹⁾ a. a. D. S. 223.

¹⁰⁾ Schimmelpfennig 3fGSchl. VIII S. 125.

¹¹⁾ Schl. RD. S. 237.

¹²⁾ II. I S. 14, bezw. S. 31, 71, 95, 116.

und Kranke¹³⁾. In Schweidnitz ist 1656 die Sonntagsbeichte nur Alten und Verlobten gestattet. Die Unsitte, daß vor allem die Landbevölkerung am Sonntag früh beichtet, soll abgeschafft werden. Beichtzeiten sind Donnerstag, Sonnabend und die Tage vor den Feiertagen außer vor den drei hohen Festen¹⁴⁾. In Dels ist 1664 Sonntagsbeichte nur in besonderen Fällen und den Fremden gestattet; in der Regel findet sie am Tage vor dem Hl. Abendmahl statt¹⁵⁾. Im Liegnitzer Fürstentum ist 1674 neben der Sonnabendbeichte auch die am Sonntag gebräuchlich^{15a)}. 1708 ist in Jauer an allen Wochentagen Beichtgelegenheit¹⁶⁾. Das Gleiche scheint wohl 1709 auch in Militsch der Fall gewesen zu sein, desgleichen 1714 in Schweidnitz nach den Morgengebeten¹⁷⁾.

Die Beichthandlung. In Neumarkt soll nach 1540 der Pfarrer in der Beichte die Konfiteanten „treulich und fleißig unterrichten und die bußfertigen aus gottes wort trösten, zur besserung ihres lebens vermahnen, die leute nicht übel anfahren“¹⁸⁾. In Teschen hat 1584 der Pfarrer die Pflicht, die Beichtfinder zu verhören, zu unterrichten, zu vermahnen und zu absolvieren¹⁹⁾. In Brieg wird 1592 bestimmt, daß „die pastores nicht die privat affectus mit immiscieren, das volk in dem catechismo fleißig examiniren und unterweisen, betrübte gewissen mit gottes wort trösten, die gar groben und unverständigen mit güte und sanfmuth unterweisen, bis daß sie etlichermaßen gelernet haben“²⁰⁾. Eine recht ausführliche Beichtordnung enthält die Liegnitzer Kirchenordnung des Jahres 1594²¹⁾. Nach der Militärscher RD 1596 sollen die Pfarrer „die unwissenden und ungelerten nicht mit ungestüm abweisen . . . die stücke zur Buße gehörig wohl erlernen, Was trostlos mit Gottes wort aufrichten, was halsstarrig, unbüßfertig, gottlos, auß dem geseze mit Göttlichem Zorn und straffen schrecken“²²⁾. In Ruppertsdorf wird 1651 die Beichte nach einem Formular gehalten, an das

¹³⁾ II. I. S. 120.

¹⁴⁾ Schl. RD. S. 276.

¹⁵⁾ a. a. D. S. 372.

^{15a)} Makke S. 72.

¹⁶⁾ Schl. RD. S. 260.

¹⁷⁾ a. a. D. S. 475, bezw. S. 300.

¹⁸⁾ a. a. D. S. 32.

¹⁹⁾ a. a. D. S. 57.

²⁰⁾ a. a. D. S. 78.

²¹⁾ a. a. D. S. 198—201.

²²⁾ a. a. D. S. 508.

sich das Beichtverhör mit Fragen, Belehrungen und Trostspruch und endlich die Absolution schließt²³⁾. So war es auch anderwärts üblich. In SLs ist 1664 eine doppelte Form vorgesehen²⁴⁾. „Ein sonderlich Anliegen“ soll der Beichtende dem Pfarrer „besonders entdecken“, sonst aber wird ein festes Formular verwendet, da man „vielsältig erfahren, daß . . . besonders einfältige alte Leute sehr unformliche, zerstückelte und unvollkommene Beicht-Formulen gebrauchen“. Diese feste Formel findet sich noch 1726²⁵⁾. Bei der Absolution war die Handauflegung üblich, so 1728 in Schweidnitz und bis 1790 in Goldberg²⁶⁾.

Für die gesamte Beicht-handlung haben wir aus den Jahren 1787 und 1790 zwei Darstellungen. Da der Einfluß des Rationalismus sich erst um diese Zeit geltend machte, können wir diese Praxis wohl auch einige Jahrzehnte zurücksetzen. Bei der Sonnabendbeichte sangen die Konfitten-ten zunächst in der Kirche Bußlieder, gingen dann einzeln in die Sakristei, wo der Pfarrer im Beichtstuhl saß. Vor diesem knieten sie dann nieder, sagten ihre Beichte her, legten den Beichtgroschen hin und begaben sich wieder zurück in die Kirche. Die Beichte selbst war ganz allgemein gehalten, da sich jeder Beichtende des gleichen Formulars bediente. Nach der Beicht-handlung begaben sich alle Konfitten-ten zum Altar, knieten dort nieder und erhielten von dem Pfarrer, der vom Altar eine Bußpredigt hielt, mit Handauflegung die Absolution. Gemeinsamer Gesang beschloß diese gottesdienstliche Handlung²⁷⁾. Die Beichte am Sonntag wurde ebenfalls in der Sakristei gehalten, und zwar in der Zeit, da die gottesdienstliche Gemeinde in der Kirche sang²⁸⁾. Nach dem Bericht aus dem Jahre 1790 erhält unmittelbar nach der Einzelbeichte, die ebenfalls nach einem festen Formular erfolgte, jeder Konfittent einzeln einen kurzen Trostspruch und unter Handauflegung die Absolution. Aber auch die zuerst geschilderte Form ist zu dieser Zeit üblich²⁹⁾.

²³⁾ Schimmelpfennig ZfGEchl. VIII S. 127.

²⁴⁾ EchlKD. S. 373.

²⁵⁾ Bienert-Eberlein EBl. VII S. 181.

²⁶⁾ Koffmane EBl. III S. 17, bezw. Echl. Pr. Bl. XIII S. 576.

²⁷⁾ Echl. Pr. Bl. VI S. 32 f.

²⁸⁾ a. a. O. S. 36.

²⁹⁾ Echl. Pr. Bl. XI S. 328 f.

Die innere Auflösung der Privatbeichte.

Lange, ehe der Rationalismus der Privatbeichte ein Ende bereitere, finden sich Zersetzungserscheinungen in der Beicht-handlung selbst, die unweigerlich zur Auflösung derselben führten. Daß Ansätze zu diesen Zersetzungs- und Auflösungserscheinungen bereits im 16. Jahrhundert vorhanden waren, zeigt die folgende Darstellung.

In Teschen ist es an den großen Festtagen bis 1584 um der großen Zahl der Beichtenden willen rein technisch garnicht möglich, „einen jedern in sonderheit beichte zue hören“. Es werden daher 1584 Maßregeln ergriffen, einen Diakon anzustellen, um die „generalis absolutio“ gänzlich abzuschaffen³⁰⁾. In der Herrschaft Freudenthal und Goldstein bedingte der Brauch, erst am Sonntag zur Beichte zu gehen, die „offentlich hauffen beichte“³¹⁾. 1596 wird in Wilitsch die Bestimmung nötig, daß die Konfiteanten „nicht in gemein, sond eine iede Person besonds gehört und absolviert werden“³²⁾. Um 1651 war es im Brieger Fürstentum durch die ansteigende Seelenzahl der Gemeinden garnicht mehr möglich, dem Beichtverhör die nötige Gründlichkeit zuzuwenden³³⁾. 1656 begegnet bei der Generalkirchenvisitation den Visitatoren im Wohlauer Fürstentum die Sitte, mehrere Personen auf einmal zu absolvieren. So werden 4—6 Beichtende auf einmal absolviert in Thiemen-dorf, ähnliches geschah in Miotischelnitz, Sandewaldau und Tribusitz³⁴⁾.

Auflösend wirkte aber vor allem die Sitte oder besser Unsitte der Sonntagbeichte. Von hier aus ist auch der oben geschilderte Kampf der Kirchenordnungen gegen sie zu verstehen. Es ist doch eine Selbstverständlichkeit, daß in der kurzen Spanne Zeit, die hier zur Verfügung stand, es einfach garnicht möglich war, jeden einzelnen mit der notwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit, wie dies bei der Sonnabendbeichte der Fall war, zu verhören. So heißt es 1656 in Schweidnitz — man denke an den Riesenzulauf dieser Friedenskirche! — daß es hier vor allem „unter dem Fremdbden Bauers-Volcke“ üblich sei, „sogar unter dem Gottes-Dienste unter der Predigt hauffen weise“ zu konfi-

³⁰⁾ Schl. RD. S. 57.

³¹⁾ a. a. D. S. 67.

³²⁾ a. a. D. S. 508.

³³⁾ Schimmelpfennig ZfGSchl. VIII S. 126 f.

³⁴⁾ II. I S. 71, bezw. S. 111, 137, 145.

tieren, wodurch die Pfarrer erheblich „in exercirung Ihres ordentlichen Ampts“ gehindert werden³⁵⁾. 1664 wird auch in Ols bestimmt, daß „hinsühro aller Orthe eine jede Person ... absonderlich, nicht aber zwey oder mehr zugleich gehöret, informiret und absolviret“ werde. Von einer eigentlichen Privat- und Einzelbeichte kann also hier nicht mehr die Rede sein! Auch hier scheint die Sitte der Sonntagbeichte die Ursache dieser Auflösungserscheinung zu sein. Wenn es wegen der großen Zahl der Beichtenden nicht anders möglich ist, wird dem Pfarrer gestattet, die Absolution mehreren zusammen zu erteilen³⁶⁾. Desgleichen ist es 1668 in Simmenau üblich, um der vielen Predigten willen die Absolution „in genere“ und nicht „in specie“ vorzunehmen³⁷⁾.

Bereits vor 1674 wurde im Liegnitzer Fürstentum von den Pfarrern der Versuch gemacht an Stelle der Privat- die allgemeine Beichte einzuführen, wogegen aber das Kirchenregiment Stellung nahm³⁸⁾.

Die Einführung und der Gebrauch eines festen Beichtformulars war ein weiterer, bedeutsamer Schritt auf diesem Wege der innerlichen Zerkleinerung der Einzelbeichte. Eine wirkliche persönliche und einzelne Beichte war ja dabei garnicht mehr möglich, da jeder Konfiteant den gleichen eingelernten Wortlaut hersagte. Der nächste Schritt war dann einfach der, daß nicht mehr der einzelne, sondern mehrere zusammen dieses gleiche Formular auf sagten. Diese Praxis fand sich 1674 auch im Liegnitzer Fürstentum³⁹⁾. — Hier zeigen sich durch die Praxis der Pfarrer weitere Auflösungserscheinungen. Die Geistlichen stellten nämlich die Beichtstühle derart, daß, wenn mehrere Pfarrer zu gleicher Zeit Beichte hörten, eine geheime Beichte überhaupt garnicht mehr möglich war. Zum anderen waren die Fragestellungen oft geradezu unmöglich, ja z. T. unerhört, andererseits wieder kindlich. Der Grund dafür soll in der mangelnden Selbsterregtheit liegen⁴⁰⁾. — Auch die Vakanzen und die dadurch nötig werdenden Vertretungen mit dem dadurch bedingten Zeitmangel der Geistlichen haben die Einführung der allgemeinen Beichte gefördert⁴¹⁾.

So finden wir also schon vor 1700 weitgehende Auflösungserscheinungen in der Privatbeichte. Der Pietismus

³⁵⁾ Schl. AD. S. 276.

³⁶⁾ a. a. O. S. 372.

³⁷⁾ Gavel CBZ. XXIII S. 27.

³⁸⁾ Makke, S. 72 f.

³⁹⁾ Schl. Pr. Bl. XI S. 331.

— soweit er in Schlesien in dieser Hinsicht überhaupt gewirkt hat — und vor allem der Rationalismus pflückten hier tatsächlich reife Früchte. Von einem zersekenden Einfluß des Pietismus hören wir lediglich 1728 in Schweidnitz. Schmold klagt in diesem Jahr „über einen pietistischen Tagewächter, der sich die Handauflegung bei der Beichte nicht gefallen läßt“⁴⁰⁾.

Die Verdrängung der Einzelbeichte durch die öffentliche Beichte.

Ansätze der öffentlichen Beichte fanden wir bereits im 16. Jahrhundert in Teschen und Goldstein und Freudenthal, wo sich auch der terminus technicus „öffentlich haufen beichte“ nachweisen läßt, und in Militsch⁴¹⁾.

Endgültig setzte sich aber in Schlesien die allgemeine Beichte erst in den Jahren nach 1780 durch. Am frühesten begegnet sie in Schweidnitz. 1743 schreibt Scharff, daß man „ohne Privatbeichte anfängt, das Hl. Abendmahl zu nehmen“⁴²⁾. In Schmiedeberg ist sie 1781 zunächst bei der Konfirmation durch den Ortsgeistlichen, einen ehemaligen Feldprediger, gehalten worden⁴³⁾. Vor 1785 ist sie in Kunzendorf bei Glogau eingeführt worden⁴⁴⁾. 1785 trat sie mit landesherrlicher Genehmigung in Gottesberg neben die Privatbeichte⁴⁵⁾. Hier zeigt sich, wie man sich die Entwicklung vorzustellen hat. Es war nicht so, daß mit einem Male die allgemeine die Privatbeichte verdrängt hätte. Sie trat zunächst neben diese. Beide bestanden eine Zeit lang nebeneinander fort, bis dann im Laufe der Jahre die öffentliche die private Beichte völlig verdrängte. Ähnlich war es in Löwenberg, wo 1787 die allgemeine Beichte neben die Privatbeichte trat⁴⁶⁾. Im gleichen Jahr war sie in Hirschberg bereits gebräuchlich⁴⁷⁾ und in Jauer, Poischwitz, Pombßen, Hertwigswaldau, Konradswaldau, Neufirch, Peterwitz, Prausnitz, Seichau hat man sie ohne den geringsten Wider-

⁴⁰⁾ Hoffmann CBi. III S. 17.

⁴¹⁾ Schl. AD. S. 61, bezw. 67 und 508.

⁴²⁾ Wotschke CBi XVIII S. 59.

⁴³⁾ Schl. Pr. Bl. VI S. 460.

⁴⁴⁾ Rademacher CBi. VII S. 80.

⁴⁵⁾ Minor S. 25.

⁴⁶⁾ Schl. Pr. Bl. VI S. 460.

⁴⁷⁾ Schl. Pr. Bl. V S. 57.

stand eingeführt, ebenso in Lüben⁴⁸⁾. In Freistadt trat sie 1789 an die Seite der Privatbeichte⁴⁹⁾. Auf „einstimmigen Antrag des Magistrats und der Bürgerschaft“ wurde sie 1790 „mit Genehmigung des kgl. Oberkonsistoriums Glogau“ in Goldberg eingeführt⁵⁰⁾. In Raudten hatte sie eigenmächtig der Diakonus gebraucht, aber der Superintendent hatte ihm dies verboten. Auf den Entscheid der Oberkonsistoriums hin blieben beide Arten üblich. Während der Pfarrer die Privatbeichte hielt, gebrauchte der Diakonus die öffentliche⁵¹⁾. Die gleiche Praxis wurde 1792 in Liegnitz⁵²⁾ und Schweidnitz, wo wöchentlich zwei Mal allgemeine und drei Mal private Beichte gehalten wurde⁵³⁾, üblich. In Brieg hat man die Einführung der öffentlichen Beichte 1795 beschlossen, in Glogau 1796⁵⁴⁾. In Stroppen wurde sie durch den Rationalisten Schwarz 1797 Brauch. Daneben bestand aber ebenso wie in Glogau noch die Privatbeichte weiter fort, während die allgemeine Beichte nur vier Mal im Jahre gehalten wurde⁵⁵⁾. 1798 hat man sie an St. Maria-Magdalena-Breslau nach Übereinkunft der Diakone eingeführt „und somit den immer lauter werdenden Wunsch Vieler befriedigt“⁵⁶⁾.

Dieser kurze Versuch einer Geschichte der Beichte in Schlesien zeigt das gleiche Bild, das auch bei der Geschichte der übrigen gottesdienstlichen Formen zu beobachten ist: Die Geschichte der Beichte in Schlesien ist die Geschichte ihres Verfalles. Die schlesische Geschichte vermochte nicht, das Erbe der Reformation zu erhalten oder auszubauen. Verfallserscheinungen, die zur Auflösung der Privatbeichte beigetragen haben, finden sich bereits im 16. und 17. Jahrhundert. So gilt auch hier, daß vieles, was man gewöhnlich dem Rationalismus einer späteren Zeit zuschreibt, bereits vorher vorhanden war und in Erscheinung trat. Freilich: der Einbruch des Rationalismus in Schlesien bedeutete die end-

⁴⁸⁾ a. a. D. S. 445 und IX S. 167.

⁴⁹⁾ a. a. D. IX S. 166.

⁵⁰⁾ Schl. Pr. Bl. XIII S. 575.

⁵¹⁾ Eöhnel CBl. VIII S. S. 264.

⁵²⁾ Schl. Pr. Bl. XVI S. 371.

⁵³⁾ Schl. Pr. Bl. XV S. 286.

⁵⁴⁾ Aufst. S. 21, bezw. Schl. Pr. Bl. XXIV S. 73 f.

⁵⁵⁾ Rademacher, Stroppen S. 95; CBl. VII S. 83.

⁵⁶⁾ Zaßrau S. 11.

gültige Auflösung der Einzelbeichte. Es wäre nicht ohne Interesse, festzustellen, welchen Einfluß dabei die ehemaligen Feldprediger des preussischen Heeres gehabt haben, die an die allgemeine Beichte gewöhnt waren⁵⁷⁾.

Willi Remenz, Dittmannsdorf.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

- Aust, Otto, Die Agendenreformen in der ev. Kirche Schlesiens während der Aufklärungszeit und ihr Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens, Breslau 1910.
- Bienert-Eberlein, Kirchengvisitation im Fürstentum Ols 1726, OBl. VII.
- Eberlein, Gerhard, Die Generalkirchengvisitation im Fürstentume Wohlau, Liegnitz 1905.
- Gawel, Heinrich, Die erste Kirchengvisitation im Seniorat Konstadt nach der Ols'er Kirchenkonstitution 1668, OBl. XXIII.
- Jessen, H. und Schwarz, W., Schlesische Kirchen- und Schulordnungen von der Reformation bis ins 18. Jahrhundert, in: Quellen zur Schlesischen Kirchengeschichte, Band I, Götting 1938.
- Koffmane, Gustav, Zu den Anfängen des Pietismus in Schlesien OBl. III.
- Mazke, David, Die General-Visitationen der ev. Kirchen und Schulen im Fürstenthume Liegnitz in den Jahren 1654, 1655 und 1674, Berlin 1854.
- Minor, Samuel Gottfried, Einige Nachrichten von dem ehemaligen und jetzigen Religionszustand der ev. Einwohner Schlesiens, Hirschberg v. J. (1792).
- Nademacher, J., Geschichte der ev. Kirchengemeinde Stroppen oO. vJ. (2. Auflage 1930).
- Nademacher J., Zur Geschichte der Gottesdienstordnungen und Gebräuche bei der Kirche zu Stroppen OBl. VII.
- Schimmelpfennig, C. A., Die ev. Kirche im Fürstenthum Brieg unmittelbar nach dem dreißigjährigen Krieg, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Band VIII, Heft 1.
- Schlesische Provinzialblätter.
- Wotfcke, Theodor, Scharffs Briefe an Cyprian OBl. XVIII.
- Söhnel, Verschiedene Raudtener Kirchennachrichten aus dem 18. Jahrhundert OBl. VIII.
- Zastrau, Carl Friedrich, Kleine Maria-Magdalenenäische Kirchen-Chronik des 18. Jahrhunderts, Breslau 1801.

⁵⁷⁾ cf. Schl. Pr. Bl. VI S. 32 und 38.